

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 8. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3 e SGB V beschließt der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des ergänzten Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

2. Regelungshintergrund

Mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) wurden Änderungen im § 87 SGB V vorgenommen, die den ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschuss betreffen. Gemäß § 87 Abs. 5 a Satz 2 SGB V soll der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss neben dem Vorsitzenden und den unparteiischen Mitgliedern des Erweiterten Bewertungsausschusses um zwei weitere unparteiische Mitglieder erweitert werden. Hierzu ist vom GKV-Spitzenverband und von der Deutschen Krankenhausgesellschaft jeweils ein unparteiisches Mitglied zu benennen. Darüber hinaus hat der ergänzte Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 2 a SGB V Regelungen für die Versorgung im Notfall und im Notdienst in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufzunehmen und diese zwei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren.

Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) hat der ergänzte Bewertungsausschuss die Aufgabe erhalten, Regelungen zur Abrechnung der Leistungen und Kosten im Rahmen der Einholung der Zweitmeinung nach § 27 b SGB V in den EBM aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Geschäftsordnung des ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschusses in Hinblick auf die vorgenannten gesetzlichen Änderungen angepasst.

Zusätzlich werden die Zustimmungsvoraussetzungen für Unteraufträge, die das Institut des Bewertungsausschusses veranlassen kann, an die für den Bewertungsausschuss geltenden Regelungen angepasst.

3. Inkrafttreten

Nach § 87 Abs. 3 e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt Ziffer 2 des Beschlusses, dass die Geschäftsordnung bis zum Vorliegen der Genehmigung und ihres damit verbundenen Inkrafttretens vorläufig, jedoch frühestens ab der vollständigen Benennung der unparteiischen Mitglieder nach § 87 Abs. 5 a Satz 2 SGB V, angewendet wird.